



Gültig ab 1. Januar 2009

Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG

Bestimmungen der
DB Schenker Rail Deutschland AG
für den internationalen
Eisenbahnverkehr

Bestimmungen der DB Schenker Rail Deutschland AG für den internationalen Eisenbahnverkehr – Gültig ab 01. Juli 2007 –

1 Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

1.1 Für Beförderungsverträge mit der DB Schenker Rail Deutschland AG (DB Schenker Rail Deutschland) im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)“ und die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB-CIM“ (siehe Anlage), sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten oder soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

1.2.1 Ein Güterwagen kann je nach Vereinbarung als Beförderungsgut (Güterbeförderungsvertrag) oder als Beförderungsmittel (Wagenverwendungsvertrag) befördert werden. Für die Verwendung eines Wagens als Beförderungsmittel durch DB Schenker Rail Deutschland, insbesondere für die Beförderung im Rahmen eines Wagenverwendungsvertrags, gelten die Bestimmungen des „Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen (AVV)“, soweit die „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG, Bestimmungen für Privatgüterwagen/Wagen anderer Halter (PKL-Güterwagenverwendung)“ keine Abweichungen enthalten. Die jeweils gültige Fassung des AVV und der „PKL-Güterwagenverwendung“ sind im Internet unter „www.dbschenker.com/de/rail/alb“ abrufbar.

1.2.2 Der Transportkunde bzw. das übergebende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sichert zu, DB Schenker Rail Deutschland nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem AVV beigetreten sind oder DB Schenker Rail Deutschland so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Satz 1 gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass DB Schenker Rail Deutschland den Wagen für den Transport als Beförderungsmittel zur Verfügung stellt oder der übergebene Wagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert werden soll.

1.3 Im Rahmen ihres Geltungsbereichs werden die im besonderen Verzeichnis der Länderverbindungen (siehe www.dbschenker.com/de/rail/alb) aufgeführten jeweils gültigen internationalen Tarife angewendet.

1.4 Sofern die in den Ziffern 1.1 bis 1.3 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder auf die Vorschriften bzw. Bedingungen des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten desjenigen Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist. Für die DB Schenker Rail Deutschland sind das die „Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG“ (siehe www.dbschenker.com/de/rail/alb).

1.5 Die Konditionen des Kundenabkommens gelten für den einzelnen Beförderungsvertrag vorrangig.

1.6 In der aufeinanderfolgenden Beförderung ist der erste Beförderer der vertragliche Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM. Wenn in den Bedingungen und Tarifen von „Beförderer“ gesprochen wird, ist ausschließlich der vertragliche oder der aufeinanderfolgende Beförderer gemeint.

2 Transportauftrag, Verfügungsrecht

2.1 Für Sendungen mit Übernahmeort in Deutschland erstellt DB Schenker Rail Deutschland den CIM-Frachtbrief bzw. den CUV-Wagenbrief und füllt ihn im Auftrag des Kunden aus. Grundlage ist ein vom Kunden zu erteilender Transportauftrag. Der Transportauftrag muss die für den CIM-Frachtbrief bzw. den CUV-Wagenbrief erforderlichen Angaben enthalten. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Transportauftrag dem KundenServiceZentrum der DB Schenker Rail Deutschland schriftlich zu erteilen, sodass er spätestens zwei Stunden vor der Abholung des Güterwagens dort eingegangen ist.

2.2 Für das Ausfüllen des Transportauftrags/CIM-Frachtbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gilt Anlage 2 des „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“, für den Transportauftrag/CUV-Wagenbrief die Anlage 1 des „Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“. Die beiden Handbücher sind einsehbar unter www.dbschenker.com/de/rail/alb.

2.3 Sofern der Kunde nach Vereinbarung den CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief selbst ausfüllt, ist das fünfteilige Formular gemäß Anlage 4 des „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“ bzw. Anlage 3a des „Handbuch CUV-Wagenbriefs (GLW-CUV)“ zu verwenden.

2.4 Bei Übernahmeort der Sendung in Deutschland gilt für den CIM-Beförderungsvertrag bezüglich des Verfügungsrechts folgende Regelung: Wenn der Absender keine andere mit DB Schenker Rail Deutschland vereinbarte Weisung zur Angabe des Verfügungsrechts im CIM-Frachtbrief erteilt, gilt dies als Auftrag an DB Schenker Rail Deutschland, in den Frachtbrief einzutragen: „Absender alleine Verfügungsberechtigt, bis die Sendung Deutschland verlassen hat.“

2.5 Bei Übernahmeort außerhalb Deutschlands richten sich Erstellen, Ausfüllen und Übergabe des CIM-Frachtbriefs bzw. des CUV-Wagenbriefs nach den Bedingungen des jeweiligen ersten Beförderers.

2.6 Der Kunde haftet für seine Eintragungen im Transportauftrag/CIM-Frachtbrief bzw. Transportauftrag/CUV-Wagenbrief entsprechend Art. 8 CIM.

3 Ungereinigte leere Umschließungsmittel

3.1 Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel gemäß RID, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten und die nicht zugleich mit Transportauftrag/CIM-Frachtbrief bzw. Transportauftrag/CUV-Wagenbrief übergeben werden, hat der Empfänger des Lastlaufs dem Beförderer für jedes Umschließungsmittel eine schriftliche Erklärung nach Punkt 15 des GLV CIM abzugeben.

3.2 Die Erklärung nach Ziffer 3.1 erstellt DB Schenker Rail Deutschland im Auftrag des Empfängers, wenn der vorangegangene Lastlauf in Deutschland endete. Dazu sind vom Empfänger folgende Angaben an DB Schenker Rail Deutschland zu übermitteln:

- Absender (Empfänger des Volltransports),
- Wagennummer bzw. Bezeichnung des Umschließungsmittels,
- die für das ungereinigte leere Umschließungsmittel vorgeschriebenen Angaben gemäß RID.

4 Sprachenregelung

4.1 Angaben im Transportauftrag bzw. Eintragungen des Absenders im CIM-Frachtbrief oder CUV-Wagenbrief, nachträgliche Verfügungen und Weisungen, Mitteilungen und Reklamationen an DB Schenker Rail Deutschland sind in deutscher Sprache abzufassen bzw. ist eine deutsche Übersetzung beizugeben.

4.2 Zu nachträglichen Verfügungen und zu Weisungen bei Ablieferungs- oder Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen desjenigen Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.

5 Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung

Die Angabe der Nachnahme, die Wertangabe für das Gut (Art. 34 CIM) oder die Angabe des Interesses an der Lieferung (Art. 35 CIM) im Transportauftrag/CIM-Frachtbrief sind nicht zugelassen.

6 Verladerichtlinien

Es gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien. Sie sind in den „Verladerichtlinien der DB Schenker Rail Deutschland AG“ eingearbeitet.

7 Zahlungsvermerke, Zahlung der Kosten

7.1 Zur Fracht zählen ausschließlich die Kosten der direkt mit der Beförderung in Zusammenhang stehenden Leistungen, die in Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (Anlage 3 des Handbuch CIM-Frachtbrief [GLV-CIM]).

7.2 Wenn kein Zahlungsvermerk vereinbart und im Transportauftrag/CIM-Frachtbrief bzw. Transportauftrag/CUV-Wagenbrief vermerkt ist, werden die Kosten vom Absender getragen. Im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief wird dann der Zahlungsvermerk „DDP“ bzw. „Franko aller Kosten“ eingetragen. Die Bedeutung dieses und der anderen gängigen Zahlungsvermerke enthält die spezielle Übersicht „Vermerke über die Zahlung der Kosten“ im Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM) bzw. Handbuch CUV-Wagenbrief (GLV-CUV).

8 Lieferfristvereinbarung

8.1 Die Lieferfrist für die Güterbeförderung beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM[®] der UIC (Tfv. Nr. 8700). Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des Aufenthalts, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofs enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung. Für die Zuschlagfristen gelten die Ziffern 9.2 und 9.3 der ABB-CIM.

8.2 Über die gültigen internationalen Tarife oder Kundenabkommen können von Ziffer 8.1 abweichende Lieferfristen gelten.

8.3 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne und Beförderungspläne sind keine Lieferfristvereinbarungen.

8.4 Die im Wagenverwendungsvertrag mit DB Schenker Rail Deutschland geltenden Beförderungsfristen sind in den „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG, Bestimmungen für Privatgüterwagen/Wagen anderer Halter (PKL-Güterwagenverwendung)“ geregelt.

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM) – Stand: 28. Februar 2006 –

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) »CIM« – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) »Beförderer« – den vertraglichen oder den aufeinanderfolgenden Beförderer,
- c) »ausführender Beförderer« – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) »Kunde« – den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
- e) »Kundenabkommen« – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) »CIT« – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) »Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)« – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) »Kombinierter Verkehr« – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.

2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrags werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.

2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.

3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefs dem Absender.

4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefs enthält das GLV-CIM.

4.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefs werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.

5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.

5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.

5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im Kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.

6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.

6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde.

Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem Kombinierten Verkehr dienenden intermodalen Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.

6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.

6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:

- a) die Fracht, d. h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnah Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
- b) die Nebengebühren, d. h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
- c) die Zölle, d. h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
- d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen.

Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:

- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zulasten des Absenders
- derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.

9.2 Für Sendungen, die

- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - b) zur See oder auf Binnengewässern,
 - c) auf einer Straße, wenn keine Schienenverbindung besteht,
- befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.

9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrags sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: »Empfänger nicht verfügungsberechtigt«. Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail usw.) zu übermitteln.

Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

10.3 Um Zeit zu gewinnen, kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.

10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrags, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebiets (z. B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offenzulegen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

Herausgeber:

DB Schenker Rail Deutschland AG
Regionalvertrieb/Marketing Rail
Rheinstraße 2
55116 Mainz
Tel.: 0180 5 331050*

* 14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk ggf. abweichend

Zu beziehen unter Bestellnummer
TAPL 0110 von:
DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Fax: +49 (0)721 9385509
E-Mail: DZD-Bestellservice@bahn.de

Die Herausgabe dieser Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG sowie dazu erscheinende Änderungen und Ergänzungen werden im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ bekannt gemacht.

Die jeweils gültige Fassung der Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG ist im Internet unter www.dbschenker.com/de/rail/alb abrufbar.

Stand: 01.01.2009